



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: 20-1996

Antrag öffentlich

Beratungsfolge		Datum
	Gremium	
Öffentlich	Bezirksversammlung	28.01.2016

Flächen aus dem Wohnungsbauprogramm für Flüchtlingswohnungen zulassen Dringlicher Antrag der Fraktion DIE LINKE

Der Senat fordert von Altona – wie von allen Bezirken – die Bereitstellung von Flächen für Flüchtlingsunterkünfte, und zwar nicht nur in der Erstunterbringung, sondern auch in Folgeeinrichtungen, die Standards von sozialem Wohnungsbau entsprechen sollen.

Bei der Benennung solcher Flächen werden allerdings keine Flächen akzeptiert, die bereits für das Wohnungsbauprogramm benannt und kartiert wurden, da diese weiterhin dem „normalen“ Wohnungsbau zugerechnet werden sollen.

Dies führt dazu, dass etliche Wohnungsbauvorhaben, die z.T. schon sehr bald im Rahmen festgestellter oder im Verfahren befindlicher Bebauungspläne verwirklicht werden könnten, nicht für die Flüchtlingswohnungen verwendet werden dürfen, so dass immer mehr Sonderflächen hinzugezogen werden, die ausdrücklich nicht für Wohnungsbau vorgesehen sind – seien es Grün-, Gemeinbedarfs- oder Gewerbeflächen, die dann nach dem neu geschaffenen §246 BauGB im Schnellverfahren planungsrechtlich ohne Beteiligung der Bevölkerung umgewidmet werden. Dies führt in der Bevölkerung zu völligem Unverständnis und Protest, der sich dann mehr oder weniger latent gegen diejenigen wendet, die dann dorthin ziehen sollen, nämlich Flüchtlinge.

Große Wohnungsbauflächen wie die Neue Mitte Altona, die sog. Verwertungsflächen für die Finanzierung des Autobahndeckels oder Spekulationsobjekte wie die Freifläche im ehemaligen „Rotlichtdreieck“ zwischen Von-Sauer-Str. und Bahnenfelder Chaussee, das Grundstück der ehemaligen BMW-Niederlassung an der Stresemannstr./Kieler Str. werden nicht berücksichtigt, wohingegen Bebauungsbegehrlichkeiten in der Osdorfer Feldmark ins Auge gefasst werden. Infolge dieser Politik wird die Integration von Flüchtlingen erschwert, wenn nicht gar verhindert, weil Bauvorhaben nach §246 BauGB ausschließlich zur Unterbringung von Flüchtlingen verwendet werden, was keinerlei Durchmischung möglich macht, was bei Bauvorhaben im Rahmen gültiger B-Pläne anders ist. Dort kann, wie in Rissen, eine Durchmischung erfolgen, gleichwohl dies in Rissen nur in einem viel zu geringen Maße geplant ist bzw. dem Bezirk vom Senat gestattet wird.

Vor diesem Hintergrund wird die BSW nach § 27 BezVG aufgefordert, die geltende Praxis aufzugeben und den Bau von Flüchtlingswohnungen auf Flächen des Wohnungsbauprogramms im Rahmen von Bebauungsplänen zuzulassen und auf die geforderten Kontingente anzurechnen.

Petium:

Die Bezirksversammlung wird um Zustimmung gebeten.

Anlage/n:

ohne